

---

Fachgebiet Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz

---

## Pflichtinformationen im Internethandel

Informationen über Lebensmittel müssen den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung – LMIV) entsprechen.

Laut Art. 14 Abs. 1 und Art. 9 LMIV müssen folgende Informationen von vorverpackten Lebensmitteln, die im Fernabsatz wie zum Beispiel dem Internethandel angeboten werden, vor dem Abschluss des Kaufvertrags verfügbar sein:

- Bezeichnung des Lebensmittels
- Verzeichnis der Zutaten
- Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können (siehe Merkblatt: „Informationen für Allergiker“)
- Nettofüllmenge des Lebensmittels
- gegebenenfalls besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung
- Name oder Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmers
- Ursprungsland oder Herkunftsort, wo dies vorgesehen ist
- eine Gebrauchsanleitung, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne eine solche angemessen zu verwenden
- für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent (% vol)
- Nährwertdeklaration (soweit keine Ausnahmeregelung gemäß Anhang V LMIV besteht)

Bei nicht vorverpackten Lebensmitteln ist die Allergenkennzeichnung Pflicht (siehe: Merkblatt „Informationen für Allergiker“)

---

Weitere Kennzeichnungsanforderungen gelten für:

- Lebensmittel, die mit Schutzgas verpackt sind
- Lebensmittel, die Süßungsmittel enthalten
- Lebensmittel, die Glycyrrhizinsäure oder deren Ammoniumsalz enthalten (z.B. mit Süßholz, Lakritz)
- Getränke mit erhöhtem Koffeingehalt oder Lebensmittel mit Zusatz von Koffein
- Lebensmittel, die Pflanzensterine oder Pflanzenstanole enthalten
- Eingefrorenes Fleisch, eingefrorene Fleischzubereitungen und eingefrorene unverarbeitete Fischereierzeugnisse

Hierzu siehe: Art.10 i.V.m. Anhang III LMIV

Zudem sind ggf. die Anforderungen weiterer Rechtsgrundlagen zu beachten:

- Bei Vorhandensein bestimmter Zusatzstoffe (wie z.B. Farbstoffe und Konservierungsstoffe) ist eine Kenntlichmachung erforderlich (siehe Zusatzstoff-Zulassungsverordnung)
- Nährwert und gesundheitsbezogene Angaben müssen den Anforderungen der VO (EG) Nr. 1924/2006 und ggf. der VO (EU) Nr. 432/2012 entsprechen.
- Erforderliche Angaben bei Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sind in der VO (EG) Nr. 1925/2006 geregelt.
- Bei Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (diätische Lebensmittel) gelten die Anforderungen der Verordnung über diätische Lebensmittel (Diätverordnung).

(Diese Aufzählung ist nicht vollständig.)